

# Zielvereinbarung 2018

## **Zielvereinbarung 2018**

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Freiburg**

und der

**Geschäftsführerin  
des Jobcenters Breisgau-Hochschwarzwald**

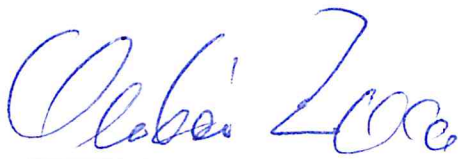
# Präambel Zielvereinbarung 2018

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

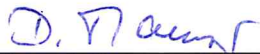
Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2017 vereinbart.

Freiburg, den 25.05.18  
(Ort, Datum)



Christian Ramm  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Freiburg

Freiburg, den 25.05.2018  
(Ort, Datum)



Dagmar Manser  
Geschäftsführerin des Jobcenters  
Breisgau-Hochschwarzwald

## I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2018
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote	27,9%
nachrichtlich:	Integrationsquote ohne Asyl/Flucht*	29,9%
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand an Langzeitleistungsbeziehern	3.255

## II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet und mit der zu Beginn des Jahres prognostizierten Entwicklung verglichen (vgl. Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2018, S. 9).

Ziel	Messgröße	Prognose 2018
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	22.965.711 €
nachrichtlich:	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ohne Asyl/Flucht**	15.891.629 €

## III) Lokale Ziele

Lokales Ziel zu	Beschreibung
der Begrenzung der Steigerung von Aufwendungen für Unterkunftsstellen	Die Begrenzung der Steigerung von Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung soll durch Maßnahmen der Nachrangigkeit und zur Erhöhung des anrechenbaren Einkommens sowie der Durchführung von Kostensenkungsverfahren erreicht werden.

## Vereinbarungen zum Zielnachhaltprozess

Durch § 48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Jobcenters erörtert; sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten. Dazu wird ein zentrales Berichtsformat von der Bundesagentur für Arbeit (Performancebericht) zur Verfügung gestellt. Die Jobcenter kommentieren darin die Zielerreichung und bewerten die Umsetzung der lokalen Planungsdokumente sowie der Maßnahmevereinbarungen.

\* ohne eLb und Integrationen von Personen aus den folgenden acht Asylherkunftsländern: Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia.

\*\* ohne Leistungen zum Lebensunterhalt für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person aus den genannten Asylherkunftsländern